

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2006

## **Index**

DE-20 Privatrecht allgemein Deutschland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht

Rechtsbereinigung

20/12 Urkunden

27/02 Notare

## **Norm**

BGB-D §1754;  
BGB-D §1756;  
BRBG 01te 1999 Anl1;  
NO 1945 §2 Abs2 litc;  
Urkundenersetzungsv 1942 §3 Abs1;  
Urkundenersetzungsv 1942 §6 Abs1;  
Urkundenersetzungsv 1942 §6 Abs2;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Ausführungen dazu, dass nach der für die Wirkungen eines Adoptionsbestätigungsbeschlusses im Beschwerdefall maßgeblichen deutschen Rechtslage nach dem BGB in der im Jahr 1940 geltenden Fassung die Annahme an Kindes statt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrages in Kraft tritt, wobei durch die Bestätigung auch allfällige Formmängel geheilt werden (§§ 1754 und 1756 BGB). Bei einem Adoptionsbestätigungsbeschluss handelt es sich somit um eine den familienrechtlichen Status von Personen gestaltende gerichtliche Entscheidung. Derartigen Statusentscheidungen kommt gestaltende Wirkung gegenüber jedermann zu. Daher wirkt der Beschluss eines Amtsgerichtes (der im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides in Deutschland als Urschrift des eine Adoption bestätigenden Beschlusses eines anderen Amtsgerichtes aus dem Jahr 1940 galt) nicht nur gegenüber den im Urkundenersetzungsverfahren beigezogenen Parteien rechtsgestaltend, sondern gegenüber jedermann.

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X08

## **Im RIS seit**

24.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)